



1. Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“  
 2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses am 05.06.2018

### 3. Impressum

Landkreis Börde  
 Der Landrat

#### Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 24), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung vom 09.05.2018 die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ beschlossen:

#### § 1

##### Eigenbetrieb, Name, Höhe des Stammkapitals, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- Der Landkreis Börde erfüllt die ihm nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) obliegenden Aufgaben in der Rechtsform des Eigenbetriebes nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- Der Eigenbetrieb führt den Namen, Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“.
- Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

#### § 2

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Durchführung aller dem Landkreis Börde als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

#### § 3

##### Betriebsleitung, Zuständigkeiten

- Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat den Betriebsleiter für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder auf Widerruf. Der Kreistag kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat aus wichtigem Grund abberufen.
- Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- Der Betriebsleiter entscheidet
  - über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personal-rechtlichen Befugnisse aus,
  - über die Führung der Straßenverzeichnisse gemäß § 4 StrG LSA,
  - über die Festlegung der Grenzen der Ortsdurchfahrten gemäß § 5 StrG LSA,
  - über den Erwerb von Eigentum an den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 € im Einzelfall,
  - über die Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 15 StrG LSA,
  - über die Erteilung von Erlaubnissen, die Einräumung von Rechten, die Kostenbeteiligung und Maßnahmen gemäß den §§ 17, 18, 20, 22 bis 27 StrG LSA,
  - über die Erhebung und die Einziehung von Gebühren gemäß § 21 StrG LSA,
  - über Maßnahmen gemäß § 45 StrG LSA,
  - über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 48 StrG LSA,
  - über Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
  - über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten von unwesentlicher Bedeutung bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 € im Einzelfall,
  - über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Baulei-

- stungen (VOB) bis zu einem Gegenstandswert von 250.000 € im Einzelfall,
- über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, bis zu einem Gegenstandswert unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) im Einzelfall.
- Der Betriebsleiter entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, wie
  - der Abschluss von Liefer- und Bauleistungsverträgen und die Anordnung notwendiger Bau- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
  - die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

#### § 4

##### Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss.
- Der Betriebsausschuss besteht aus dreizehn Mandatsträgern, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.
- Der Betriebsausschuss entscheidet
  - über den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß den §§ 6 bis 8 in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 14 StrG LSA;
  - über den Bau und die grundsätzliche Instandsetzung von Straßen, einschließlich der Prioritäten, sowie in hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten gemäß den §§ 9, 10, 16, 43 und 45 StrG LSA, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
  - über den Erwerb von Eigentum an den den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  - über Vereinbarungen gemäß den §§ 28 bis 32 StrG LSA,
  - über die Führung von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß den §§ 37, 38, 40 und 41 StrG LSA,
  - über die Festsetzung von Tarifen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA,
  - über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  - über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  - über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  - über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeordnung soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  - über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 des KVG LSA festgelegten Grenzen in Höhe von 15.000 €,
  - in sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Kreistag zuständig ist.

#### § 5

##### Zuständigkeiten des Kreistages

- Der Kreistag entscheidet
- über die Entlastung des Betriebsleiters,
  - über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  - über die Beauftragung Dritter gemäß § 44 StrG LSA,
  - über den Erlass von Satzungen gemäß § 50 StrG LSA,
  - in sonstigen nach § 45 Abs. 2 des KVG LSA oder anderen gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

#### § 6

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

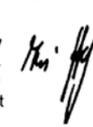
#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ vom 23.02.2012 außer Kraft.

Haldensleben, den 23.05.2018

i.V.   
 Walker  
 Landrat



Verbandsgemeinde Flechtingen

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 05.06.2018, 19:00 Uhr  
**Gremium:** Hauptausschuss  
**Sitzungsort:** Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (Versammlungsraum), Vor dem Tore 2, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR-HA/024/ Sitzung des Hauptausschusses

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit  
 TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung  
 TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 28.11.2017 gemeinsame Ausschusssitzung und vom 03.04.2018 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz  
 TOP 4: Vorlage: VGR/034/2018/BV  
 TOP 5: 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Verbandsgemeinde Flechtingen  
 Vorlage: VGR/042/2018/BV  
 TOP 6: Haushaltskonsolidierung und -konzept  
 TOP 7: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde  
 TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses  
 TOP 9: Einwohnerfragestunde  
**Nichtöffentlicher Teil:**  
 TOP 10: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 28.11.2017 gemeinsame Ausschusssitzung und vom 03.04.2018  
 TOP 11: Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Komplettabriss Heizhaus, inkl. Einbauten und der Nebenanlagen, Parkstraße 7 in Erxleben“ - Los Abrissarbeiten  
 Vorlage: VGR/041/2018/BV  
 TOP 12: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde  
 TOP 13: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses  
**Öffentlicher Teil:**  
 TOP 14: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2018-05-22



M. Weiß  
 Verbandsgemeindebürgermeister

**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
 Büro Kreistag/Wahlen  
**Redaktion/Bezug**  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)

7/266 mm

6846978-1